



**Info-Blatt:**

## **TAFELTRAUBEN**

Aufgrund der Verordnung Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. Nr. 179 vom 14. Juli 1999) wurde die gesetzliche Grundlage für die Klassifizierung von Keltertraubensorten an die Mitgliedsstaaten übertragen. Weiterhin wurde geregelt, dass nur noch Keltertraubensorten klassifiziert werden. Bezüglich Unterlagsrebsorten und Tafeltrauben sowie sonstige Rebsorten, gibt es keine einheitliche Regelung in Deutschland. Für Tafeltrauben wird von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville folgende Vorgehensweise festgelegt:

Die Anpflanzung von Tafeltrauben kann innerhalb und außerhalb der abgegrenzten Weinanbaugebiete erfolgen. Eine Größenbegrenzung wird nicht festgelegt. In jedem Fall ist die Anpflanzung anzeigepflichtig. Dies bedeutet, dass der Nutzungsberechtigte eine Anpflanzung bei der zuständigen Stelle (hier RP-Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville) anzeigen muss. Diese Anzeige dient der Nachvollziehbarkeit des Produktionspotentials im Sinne der EG (VO) 1493/1999.

Bestandteil der Anzeige sind:

- die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Gesamtgröße Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, damit die Anlage besichtigt werden kann (Maßstab 1 : 5000, sofern möglich 1 : 1000)
- die Angaben zur Rebsorten (Keltertraubensorten sind außerhalb der Abgrenzung ausgeschlossen)
- die Angaben zum Bewirtschafter oder einem Ansprechpartner

### Auflagen:

- Grundsätzlich ist die Obst- und Gemüse- Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zu beachten. Diese regelt die Handelsklassendefinition.
- Die Trauben dürfen nur als Frischobst vermarktet werden.
- Aus den Trauben darf kein Federweißer oder Wein erzeugt werden.
- Werden aus den Trauben aus betrieblichen Gründen Saft, Maischebrand oder Gelee erzeugt ist dies dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Hasengartenstr. 24, 65189 Wiesbaden anzuzeigen. Wird Saft erzeugt ist dieser als "Saft aus Tafeltrauben" zu bezeichnen, da der Begriff Traubensaft in der EG (VO) 1492/1999 anders definiert ist